

Verordnung öffentliche Sicherheit

vom 15. November 2017
in Kraft seit 1. Januar 2018

Änderungen vom 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Feuerwehr, Aufgaben, Dienstleistung, Kompetenzen	3
II.	Feuerwehr; Organisation und Bestand	6
III.	Finanzen	
	1. Feuerwehr-Ersatzabgabe	7
	2. Sold und Entschädigung	7
	3. Bussen	8
	4. Gebühren und Verrechnung	8
	5. Finanzhaushaltführung	8
	6. Kontrollführung	9
IV.	Versicherung	9
V.	Schlussbestimmungen	9
	Anhang I Entschädigungen, Sold, Auslagenersatz	12
	Anhang II Organisation, Pflichten, Beförderungsgrundsätze	13
	Anhang III vom aktiven Feuerwehrdienst befreite Personen mit amtlichen Funktionen	14

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zäziwil erlässt in Anwendung von Art. 7 Absatz 3 des Reglements öffentliche Sicherheit vom 15. November 2017 folgende

Verordnung öffentliche Sicherheit

*Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend die männliche Form verwendet;
Sie gelten in gleicher Weise für Personen beiderlei Geschlechts.*

I. Feuerwehr; Aufgaben, Dienstleistung, Kompetenzen

Zweck	<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 des Reglements öffentliche Sicherheit</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Organisationsstruktur der Feuerwehr (Gliederung, Bestand)b) den Feuerwehrdienst bei Übungen und Einsätzenc) die Höhe der Feuerwehr-Ersatzbeiträged) die Bussen im Feuerwehr-Übungsdienste) den Sold und die Entschädigungenf) die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungeng) die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien
Persönliche Dienstleistung	<p>Art. 2 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>
Ärztlicher Befund	<p>Art. 3 Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.</p>
Weiterbildung	<p>Art. 4 Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden. Sie haben die dafür notwendigen Kurse und Übungen zu absolvieren und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Übungen und Übungsprogramm	<p>Art. 5</p> <p>¹ Anzahl und Art der Übungen haben mindestens den Richtlinien des schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie den Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu entsprechen.</p> <p>² Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Angehörigen der Feuerwehr mindestens 14 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.</p>
Obligatorium und Entschuldigungen	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.</p>

² Entschuldigungen sind rechtzeitig – in nicht voraussehbaren Fällen innert 3 Tagen nach der Übung – schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) beim Fourier einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe werden anerkannt:

- a) Krankheit oder Unfall
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der nahen Familie in direkter Linie
- c) Schwangerschaft und Niederkunft
- d) Begründete Ortsabwesenheit (wie Militär- und Zivilschutzdienst, durch den Arbeitgeber bescheinigte beruflich bedingte Ortsabwesenheit bzw. bestätigte Schicht- oder Überzeitarbeit, belegbare Ferienabwesenheit
- e) Andere wichtige Gründe (Notfälle aller Art).

⁴ Versäumte Übungen sind nachzuholen, sofern gemäss Übungsprogramm eine Möglichkeit dazu besteht.

⁵ Feuerwehrangehörige, welche Übungen unentschuldigt fernbleiben oder deren Entschuldigungen für Absenzen vom Feuerwehrstab nicht anerkannt werden, können, insofern diese die versäumte Übung nicht nachholen, mit Busse bestraft werden (Artikel 17).

Sold/Entschädigungen

Art. 7

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben für ihre Dienstleistung grundsätzlich Anspruch auf Sold und Entschädigungen.

² Die Soldansätze für den Übungsdienst und den Ernstfalleinsatz sowie die Entschädigungen der Feuerwehrangehörigen sind im Anhang I geregelt.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 8

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Organisation

Art. 9

¹ Die Feuerwehr gliedert sich in:

- a) Kommando
- b) Feuerwehrstab
- c) Einsatzzüge
- d) Fachdienste

² Dem Stab gehören an:

- a) Kommandant
- b) Kommandant Stellvertreter
- c) Ausbildungsverantwortlicher
- d) Zugführer (Offiziere)
- e) Fourier (Beisitzer, nicht stimmberechtigt)
- f) Ressortvorsteher Gemeinderat

Kommando

Art. 10

¹ Dem Feuerwehrkommandanten respektive dem Einsatzleiter steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

³ Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Feuerwehrkommandant

Art. 11

Der Feuerwehrkommandant

- a) führt die Feuerwehr und deren Stab und stellt die ständige personelle, materielle und infrastrukturelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher,
- b) trifft geeignete planerische und organisatorische Massnahmen, damit die Feuerwehr ihren Leistungsauftrag gemäss den Bestimmungen des Reglements öffentliche Sicherheit sowie nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern nachhaltig erfüllen kann,
- c) vertritt die Feuerwehr gegen aussen, gemäss Kompetenzenregelung und/oder in Absprache mit dem Ressortvorsteher Gemeinderat,
- d) übernimmt im Ereignisfall in der Regel die Einsatzführung oder delegiert diese Aufgabe an einen Einsatzleiter,
- e) überwacht die Einhaltung von (Dienst-)Vorschriften und Reglementen in seinem Zuständigkeitsbereich; trifft bei Bedarf Massnahmen zur Steuerung,
- f) plant und überwacht die Übungstätigkeit der Feuerwehr sowie die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen in Zusammenarbeit mit dem Stab und stellt die fristgerechte Anmeldung der Feuerwehrangehörigen für Feuerwehraus- und Weiterbildungskurse bei Dritten sicher,
- g) unterstützt das Feuerwehrkader bei der operativen Umsetzung der Übungstätigkeit sowie bei der internen Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen,
- h) stellt die Budgetierung von notwendigen Beschaffungen von Einrichtungen, Fahrzeugen, Material und Geräten und der persönlichen Ausrüstung sicher,
- i) überwacht die Einhaltung der Budgetvorgaben und der bewilligten Ausgabenkredite,
- j) entscheidet basierend auf den vom Feuerwehrstab festgelegten Grundsätzen über die Verwendung von Material und Geräten sowie die persönliche Ausrüstung zu öffentlichen und privaten Zwecken,
- k) berät aus feuerwehrtechnischer Sicht die zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen bei der Beurteilung und Genehmigung von Baugesuchen,
- l) ist befugt, gegen Feuerwehrangehörige Verweise auszusprechen oder sie vom Übungsort oder der Einsatzstelle zu verweisen, wenn diese in grober Weise Vorschriften missachten oder sich undiszipliniert verhalten,
- m) pflegt eine einvernehmliche und konstruktive Zusammenarbeit mit den Instanzen sowie den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes,

- n) arbeitet eng mit dem Fourier zusammen; definiert ergänzend zu den Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern die administrative Führung und das Kontrollwesen im Bereich Feuerwehr.

Feuerwehrstab

Art. 12

Der Feuerwehrstab

- a) bereitet Ausführungsbeschlüsse zu dieser Verordnung vor,
- b) berät und unterstützt den Feuerwehrkommandanten in allen Belangen (Art. 11) und stellt bei der zuständigen Entscheidungsbehörde die entsprechenden Anträge, soweit er nicht selber zuständig ist,
- c) unterbreitet dem Gemeinderat namentlich die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- d) ernennt und entlässt höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere, Offiziere und Fachspezialisten und entscheidet über deren Unterstellung unter die Ersatzabgabepflicht,
- e) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige (Mannschaft) und entscheidet über deren Unterstellung unter die Ersatzabgabepflicht,
- f) legt fest, welche Feuerwehrangehörigen Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen haben,
- g) entscheidet betreffend die Einteilung bzw. die Befreiung von neuen Feuerwehrpflichtigen und Zuzügern in den bzw. vom aktiven Feuerwehrdienst,
- h) entscheidet über die Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b-e des Reglements öffentliche Sicherheit,
- i) beurteilt und entscheidet über Dispensationsgesuche und Entschuldigungen und setzt in diesem Zusammenhang im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Bussenordnung allfällige Bussen fest. Die formell richtige Eröffnung der Bussen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung,
- j) verabschiedet unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Feuerwehrinspektor das vom Feuerwehrkommandanten vorgelegte Jahresprogramm der Feuerwehr,
- k) verabschiedet zuhanden des Gemeinderates das Budget der Feuerwehr,
- l) legt in Abstimmung mit dem Ressortvorsteher Gemeinderat die Inhalte und die Form der Öffentlichkeitsarbeit fest,
- m) die Protokollführung im Feuerwehrstab stellt der Fourier sicher; eine Kopie des Protokolls ist dem Geschäftsleiter zuhanden des Gemeinderates zuzustellen.

II. Feuerwehr; Organisation und Bestand

Minimalbestand

Art. 13

Der Bestand der Feuerwehr richtet sich grundsätzlich nach den kantonalen Vorgaben¹. Der Gemeinderat kann darüber hinaus die Bandbreite mit einfachem Beschluss vorgeben oder den Minimalbestand auf Antrag des Feuerwehrstabes anpassen.

¹ Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern, Anhang 3 „Weisungen für Personalbestand und Ausbildung“

Kaderplanung

Art. 14

¹ Damit die Kader- und Fachspezialisten besetzt werden können, sind geeignete Feuerwehrangehörige in Kader-, Fachdienstkader und Fachdienstkursen rechtzeitig aus- und weiterzubilden und durch den Feuerwehrstab für die Übernahme der vorgesehenen Funktion zu motivieren.

² Zur Sicherstellung eines angemessenen Ausbildungsstandes und der Flexibilität bei der Nachfolgeplanung sind Kader und Fachdienstkader nach Möglichkeit und Bedarf jeweils eine Stufe höher auszubilden, als dies die vorgesehene Funktion erfordern würde.

³ Ein erfolgreich absolvierter Kursbesuch gibt kein automatisches Anrecht auf eine Beförderung in den nächsthöheren Grad oder in eine andere Funktion.

III. Finanzen

1. Feuerwehr-Ersatzabgabe

Grundsatz

Art. 15

¹ Gestützt auf die Bestimmungen gemäss Art. 21 des Reglements öffentliche Sicherheit legt der Gemeinderat jährlich den Prozentsatz, welcher für die Bemessung der Feuerwehr-Ersatzabgabe auf der einfachen Steuer auf Einkommen und Vermögen massgebend ist, fest.

² Die Ersatzabgabe bemisst sich wie folgt:

- a) Der Prozentsatz beträgt 19 % der einfachen Steuer
- b) Die minimale Ersatzabgabe beträgt CHF 50.00
- c) Die maximale Ersatzabgabe beträgt CHF 450.00

³ Die Feuerwehr-Ersatzabgabe wird durch die Gemeindeverwaltung resp. kantonale Verwaltung erhoben. Der Fourier meldet der Verwaltung jene Personen, die aufgrund der Bestimmungen des Reglements öffentliche Sicherheit keine oder nur eine reduzierte Feuerwehr-Ersatzabgabe zu entrichten haben.

2. Sold und Entschädigung

Grundsatz

Art. 16

¹ Für alle Feuerwehrangehörigen gelten einheitliche Soldansätze. Es wird zwischen Übungs- und Einsatzsold unterschieden.

² Für bezeichnete Kader- und Spezialistenfunktionen werden Pauschal- oder Stundenentschädigungen ausgerichtet.

³ Die Soldansätze sowie die Pauschal- und Stundenentschädigungen sind im Anhang I zu dieser Verordnung geregelt.

3. Bussen

Art. 17

¹ Gemäss den Bestimmungen des Reglements öffentliche Sicherheit ist der Besuch von Übungen nach Übungsplan obligatorisch, die Entschuldigungsgründe sind abschliessend aufgeführt.

² Für das unentschuldigte Fernbleiben von Übungen, Ausbildungskursen und Inspektionen werden folgende Bussen ausgesprochen (pro Absenz und Kalenderjahr):

- erste unentschuldigte Absenz	CHF	40
- zweite unentschuldigte Absenz	CHF	80
- dritte unentschuldigte Absenz	CHF	120
- vierte und jede weitere unentschuldigte Absenz	CHF	160

³ Die Beurteilung von Entschuldigungen sowie die Festsetzung von Bussen wegen unentschuldigter Absenzen obliegen dem Feuerwehrstab.

⁴ Bei wiederholten Verfehlungen (wiederholt unentschuldigte Absenzen und / oder Störungen des Übungsbetriebes im laufenden Jahr sowie im Folgejahr) kann ein Angehöriger der Feuerwehr aus dem aktiven Feuerwehrdienst entlassen werden. Wird ein Feuerwehrangehöriger wegen wiederholten Verfehlungen aus dem Feuerwehrdienst entlassen, kann der Feuerwehrstab gegen den Entlassenen eine Umtriebsentschädigung von Fr. 200.00 zur Bezahlung auferlegen.

⁵ Andere Disziplinarvergehen werden auf Antrag des Feuerwehrstabes durch den Gemeinderat geahndet.

⁶ Das Ausstellen der Bussenverfügung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung aufgrund der Angaben des Feuerwehrstabes.

4. Gebühren und Verrechnung

Art. 18

¹ Die Rechnungsstellung für Dienstleistungen der Feuerwehr erfolgt gestützt auf Artikel 23 und 24 des Reglements öffentliche Sicherheit aufgrund von vorgelegten Einsatzrapporten durch die Verwaltung.

² Es gelangen die Gebührenansätze analog der jeweils aktuellen Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung zur Anwendung.

5. Finanzhaushaltführung

Feuerwehrrechnung **Art. 19**

¹ Die Rechnung der Feuerwehr bzw. die Spezialfinanzierung ist Bestandteil der Gemeinderechnung.

² Die materielle Kontrolle von Rechnungen an die Feuerwehr erfolgt durch die zuständige Stelle der Feuerwehr.

6. Kontrollführung

Art. 20

¹ Folgende Kontrollen sind rollend zu führen:

- a) Bestandeskontrolle (eingeteilte Feuerwehrpflichtige)
- b) Kurskontrolle über absolvierte Aus- und Weiterbildungen der Feuerwehrangehörigen
- c) Kontrolle über die ärztliche Untersuchung der Feuerwehrangehörigen
- d) Kontrolle über den Übungsbesuch der Feuerwehrangehörigen und das Bussenwesen
- e) Kontrolle über die Material-, Geräte- und Fahrzeugwartung sowie über die Kontrolle der persönlichen Ausrüstung der AdF
- f) Inventar

² Der Kommandant führt die Aufsicht über die geführten Kontrollen.

IV. Versicherungen

Art. 21

¹ Die Gemeinde schliesst im Bereich Feuerwehr folgende Versicherungen ab:

- a) versichert Feuerwehrangehörige beim Schweizerischen Feuerwehrverband (Hilfskasse SFV) gegen allfällige wirtschaftliche Folgen, verursacht durch Unfälle oder Krankheiten, die ihnen bei der Ausübung ihres Dienstes entstehen können und nicht bereits durch gesetzliche Versicherungen (UVG etc.) gedeckt sind.
- b) versichert die Feuerwehrleute für die gesetzliche Haftpflicht,
- c) schliesst für Gebäude, Fahrzeuge und Geräte die üblichen bzw. die vom Gesetzgeber geforderten Sach- und Haftpflichtversicherungen ab,
- d) allenfalls weitere Versicherungen, die aus der speziellen Aufgabe der Feuerwehr als notwendig und sinnvoll erscheinen.

² Die Gemeindeverwaltung führt das Versicherungsportefeuille.

V. Schlussbestimmungen

Übergeordnete
Vorschriften

Art. 22

Bei Fragen und Belangen, welche in der vorliegenden Verordnung nicht oder ungenügend geregelt sind, werden für die Beurteilung und Regelung diejenigen Grundsätze herangezogen und angewendet, die in den folgenden Erlassen umschrieben sind:

- a) Kantonales Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz FGG
- b) Kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung FFV
- c) Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern FWW
- d) Weisungen kantonale Feuerwehraufgaben der Gebäudeversicherung Bern WKAF

Anhänge zur
Verordnung

Art. 23

Die folgenden Anhänge bilden Bestandteil der vorliegenden Verordnung:

- Anhang I Entschädigung, Sold, Auslagenersatz
- Anhang II Organisation, Pflichten und Beförderungsgrundsätze Anhang III vom aktiven Feuerwehrdienst befreite Personen (Artikel 17 Reglement öffentliche Sicherheit)

Inkrafttreten **Art. 24** ¹ Diese Verordnung samt ihren Anhängen 1 bis 3 treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts ² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung öffentliche Sicherheit vom 5. Dezember 2012.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 15. November 2017 beschlossen. Sie tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

GEMEINDERAT ZÄZIWI

Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber

sig. Elsa Nyffenegger sig. Gerhard Gugger

Rechtsetzung/öffentliche Auflage

Die Rechtsetzung der Verordnung wurde im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger vom 30. November 2017 öffentlich bekannt gemacht. Beschwerden sind keine eingegangen.

Der Gemeindeschreiber

sig. Gerhard Gugger
Zäziwil, den 3. Januar 2017

Genehmigung Teilrevision 2025

Der Gemeinderat hat die revidierte Verordnung an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 beschlossen. Sie tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

GEMEINDERAT ZÄZIWI

Der Gemeindepräsident

Der Geschäftsleiter

sig. Urs Hirschi

sig. Beat Howald

Rechtsetzung Teilrevision 2025

Die Rechtsetzung der Verordnung wurde im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger vom 31. Oktober 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Der Geschäftsleiter

sig. Beat Howald

Zäziwil, 12. Dezember 2024

Anhang I – Entschädigungen, Sold, Auslagenersatz

zur Verordnung öffentliche Sicherheit

Jahrespauschalentschädigung Feste Funktionsentschädigung (gesamt)	CHF 15'000 / Jahr ¹
Variable Entschädigungen Sold bei Übung (pauschal)	CHF 40 / Übung
Sold im Ernstfall (inkl. Brandwache, Retablierung) nach Stundenaufwand, jedoch mindestens 1 Std. pro Einsatz	Normalansatz ²
Besondere Feuerwehraufgaben (besondere Aufträge, z.B. First Responder)	Normalansatz ²
Aus- und Weiterbildungskosten	Sitzungsgeld ³
Reisekosten	Spesen ³
Nutzung von landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen	ART-Bericht gemäss Ziffer 7.1.1.
Kleiderentschädigung an AdF pro Ernstfalleinsatz	CHF 10 / Tag
Regelmässige Übungsfahrten mit dem Feuerwehrfahrzeug werden pauschal entschädigt	CHF 10 / Fahrt und Mann

¹ Mit der Jahrespauschale werden sämtliche Funktionsträger der Feuerwehr entschädigt (z.B. Kommandant + Kdt. Stv., Offiziere, Unteroffiziere, Fourier, Material- und Fahrzeugverantwortliche, Atemschutzgerätewart, Ausbildungsverantwortliche). Die Festlegung der Entschädigung pro Funktionsträger liegt in der Verantwortung des Feuerwehrstabs und wird jährlich bestimmt.

Damit sind folgende Tätigkeit abgegolten:

Übungsvorbereitungen & Übungsbesprechungen, AVOR, Sitzungsvorbereitung, Besprechungen mit AdF oder Bürgerinnen und Bürgern, Repräsentationspflichten (Anlässe etc.).

In den vorgenannten fixen Jahresentschädigungen **nicht** enthalten sind:

Aus-/Weiterbildungskurse, Ernstfalleinsätze, Brandwache, Übungen, Sitzungsteilnahmen.

² Normalansatz gemäss Entschädigungsverordnung (Stand 2024 – Ziffer 4.2.2.; CHF 29.35).

³ Für Aus- und Weiterbildungskosten sowie Reisekosten gelten die Bestimmungen gemäss Entschädigungsverordnung.

Für Dienstreisen sind grundsätzlich die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Es wird der ganze Tarif 2. Klasse entschädigt. Beiträge an das ½-Tax-Abonnement oder an das Generalabonnement sind damit abgegolten. Die Fahrzeit zum Tagungsort und zurück wird angerechnet. In begründeten Fällen (z.B. Ziel mit dem öV schwer erreichbar, Materialtransport, Gruppe), kann das private Fahrzeug benutzt werden. In diesem Fall sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

Anhang II – Organisation, Pflichten und Beförderungsgrundsätze Feuerwehr

Organisation

Die Feuerwehr gliedert sich gemäss Organigramm. Dieses ist jeweils zum Jahresbeginn zu veröffentlichen und mit der aktualisierten Mannschaftsliste der Gemeindeverwaltung zu zustellen.

Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Das Kader der Feuerwehr Zäziwil hat insbesondere folgende Pflichten:

- Führung der Unterstellten im Übungs- und Einsatzdienst
- Einsatzbezogene Aus- und Weiterbildung
- Wahrung der Disziplin bei der ihnen unterstellten Mannschaft
- Persönliche Weiterbildung
- Information der Vorgesetzten über selbständig getroffene Massnahmen und Anordnungen

Von den Feuerwehrangehörigen wird verlangt:

- Disziplin bei Übungen und Ernstfalleinsätzen
- Befolgen der dienstlichen Anordnungen
- Informationspflicht gegenüber den direkten Vorgesetzten
- Besuch der Übungen und pünktliches Antreten
- Sorgfältige Behandlung des Materials, Gerätschaften, Fahrzeugen und der persönlichen Ausrüstung
- Vermeiden von unnötigen Schäden an Gemeinde- und Privateigentum.

Generelle Pflichten und Grundsätze:

- Festgestellte Mängel oder Schäden an Material, Gerätschaften, Fahrzeugen oder Eigentum sowie Unfälle im Übungs- und Ernstfalleinsatz sind unverzüglich dem/der Vorgesetzten zu melden und nach Rücksprache mit dem Kommandanten soweit möglich zu beheben.
- Alle Angehörigen der Feuerwehr agieren, kommunizieren und verhalten sich vorbildlich und im Sinne der Feuerwehr und der Gemeinde Zäziwil – als Einheit.

Beförderungsgrundsatz

Grundlage für die vorliegende Beförderungsordnung bilden schweizerische und kantonale Weisungen und Richtlinien.

Zur Sicherstellung eines hohen Ausbildungsstandes der Feuerwehr und als Grundlage für die Nachfolgeplanung und Personalentwicklung in der Feuerwehr wird angestrebt, dass Fachspezialisten sowie Kader nach Möglichkeit eine Stufe höher ausgebildet sind, als dies ihre Funktion grundsätzlich verlangen würde. Ein erfolgreich absolvierter Kurs gibt indes kein Anrecht auf eine Beförderung in den nächsthöheren Grad oder für die Übernahme einer nächst höheren Funktion.

Anrecht auf die jeweilige Pauschalentschädigung oder Stundenlohn gemäss dieser Verordnung Anhang I hat nur, wer durch die Ernennungsinstanz für die jeweilige Funktion ernannt wurde bzw. in den jeweiligen Grad erhoben wurde und den aktiven Feuerwehrdienst auch tatsächlich in der bezeichneten Funktion ausübt.

Anhang III – vom aktiven Feuerwehrdienst nicht aber von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreite Personen mit amtlichen Funktionen sind (Artikel 18 Absatz 1 Buchst. a des Reglements)

- a) Mitglieder des Gemeinderates
- b) Regierungstatthalter/in
- c) Angehörige der Staatsanwaltschaft
- d) Angehörige von eidgenössischen, kantonalen oder regionalen und kommunalen Führungsorganisationen für ausserordentliche Lagen
- e) Mitarbeitende von Berufsfeuerwehren, Sanitätsdiensten, des Grenzwachtkorps sowie von Spitälern, Heimen, Strafanstalten insofern sie im regelmässigen Schichtdienst angestellt sind

Vorgenannte Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, haben für die Dauer ihrer Feuerwehrdienstpflicht (Art. 20 Reglement öffentliche Sicherheit) eine Feuerwehr-Ersatzabgabe zu zahlen.